Weisung über die Nutzung von künstlicher Intelligenz in der kantonalen Verwaltung

Gestützt auf Ziffer 2 des Beschlusses des Regierungsrats Nr. 2026-365 vom 30. Juni 2026, erlässt der Regierungsrat folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisung regelt den Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) in der kantonalen Verwaltung. Sie legt Datenstufen mit Kurzcheck, Nutzungsregeln, Verbote sowie den Freigabe- und Meldeprozess fest und schafft damit die Grundlage für eine sichere, datenschutzkonforme und einheitliche Nutzung von KI-Werkzeugen.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der richterlichen Behörden (inkl. Strafverfolgungsbehörden) und der kantonalen Schulen.
[2] Sie gilt für sämtliche KI-Werkzeuge, unabhängig davon, ob es sich um kantonseigene, lizenzierte oder frei zugängliche, kostenlose Anwendungen handelt, und unabhängig vom eingesetzten Endgerät.
[3] Für die Urner Gemeinden und Korporationen hat diese Weisung empfehlenden Charakter. Sie können sich der Weisung anschliessen; die organisationsrechtliche Eigenständigkeit der Gemeinden bleibt gewahrt.

Art. 3 Begriffe

- Künstliche Intelligenz (KI): Computergestützte Systeme, die auf Basis von Trainingsdaten Texte, Bilder, Audio, Video oder Code erzeugen, Fragen beantworten oder Entscheidungsvorschläge liefern.
- KI-System: Maschinengestütztes System, das aus Eingaben Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheide ableitet, die eine physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können.
- Generative KI: Teilbereich der KI, der auf Anweisung (Prompt) neue Inhalte erzeugt, namentlich Text-, Bild- und Sprachgeneratoren.
- Anwendungsfall: Konkrete dienstliche Aufgabe, für die ein KI-Werkzeug eingesetzt wird.
- Teilautomatisierung: Das System unterstützt mit Vorschlägen, vorbereiteten Entscheiden oder einzelnen Arbeitsschritten. Beurteilung und Freigabe verbleiben bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter.
- Vollautomatisierung: Aufgaben oder Entscheide werden ohne menschliche Beteiligung durch das System ausgeführt.

- Datenstufe: Einstufung einer Information nach ihrem Schutzbedarf gemäss Art. 8 in die Ampelstufen Rot, Gelb und Grün.
- Kurzcheck: Das in dieser Weisung festgelegte Instrument zur raschen Einstufung eines Anwendungsfalls in eine Datenstufe.
- Schatten-KI: Die unkoordinierte Nutzung von KI-Werkzeugen über private Accounts, kostenlose Gratisversionen oder nicht freigegebene Anwendungen ausserhalb der Vorgaben dieser Weisung.
- Anonymisierung: Die Entfernung oder Maskierung identifizierender Angaben aus einem Text, bevor dieser an ein KI-Werkzeug übergeben wird.
- KI-Fachstelle[1]: Die beim Amt für Informatik angesiedelte Stelle prüft Anträge, führt das KI-Inventar und dient als technische Anlaufstelle.

II. Grundsätze

Art. 4 Menschliche Verantwortung

[1] Die Verantwortung für Inhalte, die mit Unterstützung von KI erstellt oder bearbeitet werden, verbleibt bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter. Sie kann nicht an ein KI-Werkzeug delegiert werden.
[2] Entscheide mit rechtlicher oder personenbezogener Wirkung dürfen nicht ohne fachliche Prüfung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter getroffen werden (menschliche Kontrolle).

Art. 5 Rechtskonformität

[1] Bei der Nutzung von KI-Werkzeugen sind das kantonale Datenschutzgesetz, das Amtsgeheimnis nach Artikel 27 der Personalverordnung sowie die Informatikweisungen jederzeit einzuhalten.
[2] Mit klassifizierten oder internen Daten des Kantons Uri darf kein KI-Modell eines öffentlichen Anbieters trainiert werden.

Art. 6 Transparenz und Deklaration

[1] Werden KI-generierte Inhalte (Text, Bild, Ton und Video) ohne wesentliche inhaltliche Überarbeitung verwendet oder veröffentlicht, wird empfohlen, die Nutzung von KI offenzulegen.
[2] Formulierungsbeispiel: «Dieser Text wurde mit Unterstützung von KI erstellt, redaktionell bearbeitet und geprüft.»

Art. 7 Verhältnismässigkeit

[1] Der Einsatz von KI-Werkzeugen muss für den jeweiligen Zweck geeignet und erforderlich sein. Er ist entlang konkreter Anwendungsfälle zu prüfen; eine unbesehene Einführung eines einzelnen Werkzeugs für alle Zwecke findet nicht statt.
[2] Vor dem Einsatz eines KI-Werkzeugs in einem Verwaltungsprozess ist zu prüfen, ob der Zweck mit einer einfacheren Lösung ohne KI ebenso erreicht werden kann.

---

[1] *Solange die KI-Fachstelle noch nicht besteht, übernimmt das Amt für Informatik die Funktion.*

[3] Bei Vorhaben, die einen Verwaltungsprozess verändern, ist der bestehende Ablauf vorgängig zu beschreiben und, wo nötig, zu optimieren. Die Abteilung Organisation und das Amt für Informatik unterstützen bei der Evaluation und der technischen Umsetzung.

III. Datenstufen und Einsatz von KI-Werkzeugen

Art. 8 Datenstufen

Informationen werden für den Einsatz von KI-Werkzeugen in drei Datenstufen nach dem Ampelsystem eingeteilt:

- Stufe Rot, keine KI zulässig: namentlich vollautomatische Entscheide mit rechtlicher Wirkung ohne menschliche Kontrolle.
- Stufe Gelb, besonders schützenswerte und vertrauliche Daten: zulässig sind ausschliesslich geschlossene Lösungen (lokale Instanz, kantonseigene Plattform, restriktiv konfigurierte, in der Schweiz oder der EU gehostete Lösungen)
- Stufe Grün, öffentliche oder anonymisierte Informationen: zulässig sind auch öffentliche KI-Werkzeuge.

Art. 9 Kurzcheck

[1] Vor der Eingabe eines neuen Anwendungsfalls in ein KI-Werkzeug für eine dienstliche Aufgabe ist mittels des Kurzchecks unter https://forms.ur.ch/formular-ki-kurzcheck.html zu prüfen, welcher Datenstufe der Anwendungsfall zuzuordnen ist.

[2] Der Kurzcheck stützt sich auf folgende Fragen: Beziehen sich die Informationen auf eine identifizierbare Person? Enthält die Information besonders schützenswerte Personendaten? Ist die Information vertraulich? Ist die Information bereits öffentlich zugänglich? Kann das Ergebnis der KI Auswirkungen auf Rechte oder die Beurteilung von Personen haben? Wird das Ergebnis in jedem Fall von einer Person geprüft (menschliche Kontrolle)?

Art. 10 Zulässige Werkzeuge je Datenstufe

[1] Für Stufe Grün zugelassen sind allgemein verfügbare KI-Anwendungen. Die Bedingungen für die Nutzung sind im Anhang aufgeführt.

[2] Für Stufe Gelb zugelassen sind ausschliesslich geschlossene KI-Lösungen mit Datenhaltung in der Schweiz oder im EU-Raum. Die zugelassenen Lösungen sind im Anhang aufgeführt.

[3] Die Nutzung von Microsoft Copilot und CMI KI+ richtet sich bis zum Vorliegen des Entscheids gemäss Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2026-365 nach den Übergangsbestimmungen in Art. 25.

IV. Nutzungsregeln

Art. 11 Registrierung und Zugang

Ist für ein KI-Werkzeug eine Registrierung erforderlich, erfolgt diese nach Rücksprache mit dem Amt für Informatik mit der dienstlichen E-Mail-Adresse und einem separaten, nur für diesen Zweck verwendeten Passwort.

Art. 12 Umgang mit Eingaben

[1] Für die Einstufung der Eingaben gilt Art. 9.
[2] Ganze Dokumente oder längere Textabschnitte dürfen nur nach vorgängiger Prüfung oder Anonymisierung eingegeben werden. Steht ein kantonales Anonymisierungs-Werkzeug zur Verfügung, ist dieses für Inhalte der Stufe Gelb zwingend vorzuschalten, bevor ein externes Werkzeug der Stufe Grün verwendet wird.

Art. 13 Umgang mit Ausgaben

[1] Ergebnisse eines KI-Werkzeugs sind vor der Verwendung kritisch auf Richtigkeit, Aktualität und Diskriminierungsfreiheit zu prüfen.
[2] Bei Bedarf ist ein Vergleich mit zuverlässigen weiteren Quellen vorzunehmen. Von einer ungeprüften Übernahme generierter Texte ist abzusehen.

Art. 14 Vorsicht bei Verfügungen und Erlassen

[1] Für unwesentliche Teilschritte bei der Vorbereitung von Verfügungen oder Erlassen, namentlich Übersetzung oder Stil- und Grammatikprüfung, ist der Einsatz von KI-Werkzeugen zulässig.
[2] Für wesentliche Inhalte von Verfügungen oder Erlassen, insbesondere die Beurteilung eines Anspruchs oder einer Sanktion, sowie für ganz oder teilweise automatisierte Entscheide, die in die Rechtsstellung von Personen eingreifen, ist der Einsatz von KI-Werkzeugen nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht.

Art. 15 Deklaration

Die Offenlegung gemäss Art. 6 wird insbesondere für Medienmitteilungen, Berichte und weitere Dokumente mit Aussenwirkung empfohlen.

V. Verbote

Art. 16 Verbotene Anwendungen

Nicht zulässig ist:
- die Erzeugung vollautomatischer Entscheide mit rechtlicher Wirkung ohne menschliche Kontrolle (Stufe Rot);

- die Eingabe von Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten oder dem Amtsgeheimnis unterstehenden Informationen in ein KI-Werkzeug, das für die betreffende Datenstufe nicht zugelassen ist; dies gilt auch für das Hochladen von Dokumenten;
- die Eingabe von Abteilungsbezeichnungen, Aktenzeichen oder Informationen aus laufenden, nicht veröffentlichten politischen Geschäften in öffentliche KI-Werkzeuge;
- die Nutzung von KI-Agenten mit direktem Zugriff auf kantonale Systeme, Netzwerke oder Endgeräte ohne vorgängige Freigabe durch die KI-Fachstelle;
- die Nutzung eines KI-Werkzeugs, ohne die Verwendung dienstlicher Eingaben zu Trainingszwecken zu deaktivieren, sofern diese Einstellung verfügbar ist;
- der Einsatz von KI-Werkzeugen zur Überwachung von Mitarbeitenden oder zu diskriminierenden Zwecken.

VI. Freigabe- und Meldeprozess

Art. 17 Freigabeprozess für neue Anwendungsfälle und Werkzeuge

[1] Wer ein neues KI-Werkzeug einführen oder einen Anwendungsfall umsetzen möchte, der einen Verwaltungsprozess verändert, stellt vorgängig Antrag über die Abteilung Organisation, Standeskanzlei.
[2] Der Antrag enthält namentlich die Beschreibung des Anwendungsfalls und des betroffenen Prozesses, die verantwortliche Stelle, den erwarteten Nutzen, die Kosten über die gesamte Nutzungsdauer sowie bei Pilotprojekten das vorgesehene Betriebs- und Finanzierungsmodell.
[3] Die KI-Fachstelle nimmt anhand des Kurzchecks eine Risikokategorisierung vor. Bei einem KI-Werkzeug, das Anwendungsfälle der Stufe Gelb verarbeiten soll, ist zusätzlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung und, falls notwendig, ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept zu erstellen.
[4] Die KI-Fachstelle beurteilt Anwendungsfälle nach Nutzen, Machbarkeit und Beherrschbarkeit der Risiken. Die Einzelheiten regelt die Wegleitung.
[5] Über die Freigabe entscheidet die KI-Fachstelle. Freigegebene Werkzeuge und Anwendungsfälle werden im KI-Inventar gemäss Art. 18 erfasst.

Art. 18 KI-Inventar

[1] Die KI-Fachstelle führt ein Inventar der eingesetzten KI-Werkzeuge, der freigegebenen Anwendungsfälle und der laufenden Pilotprojekte.
[2] Das Inventar enthält namentlich Anwendungsfall, Datenstufe, Anbieter, verantwortliche Stelle, Status und Kosten.
[3] Die Ämter melden der KI-Fachstelle Änderungen und den Abschluss von Pilotprojekten.

Art. 19 Meldeprozess

[1] Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Werkzeugen sind unverzüglich der KI-Fachstelle zu melden.
[2] Schatten-KI ist der KI-Fachstelle zu melden.
[3] Fehlerhaft publizierte KI-Ausgaben mit Aussenwirkung sind der vorgesetzten Person zu melden.

VII. Organisation

Art. 20 Rollen und Zuständigkeiten

- KI-Fachstelle ist die technische Anlaufstelle für Mitarbeitende, Ämter, Direktionen und Gemeinden bei Fragen zum KI-Einsatz. Sie konkretisiert die Vorgaben dieser Weisung in einer Wegleitung und führt das KI-Inventar. Systematische Evaluation von Verwaltungsprozessen auf ihr KI-Potenzial, gemeinsam mit den Fachstellen und der Abteilung Organisation.
- Amt für Informatik bezieht KI-Werkzeuge in die Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse der Informationssicherheit ein.
- Abteilung Organisation führt den Bewilligungsprozess und unterstützt die Beschreibung, Analyse und Optimierung der betroffenen Verwaltungsprozesse.
- Kantonaler Datenschutzbeauftragter: begleitet Vorhaben mit erhöhtem Risiko, prüft Datenschutz-Folgenabschätzungen.
- Ämter sind für Auswahl, Umsetzung, Nutzung und Risiken ihrer Anwendungsfälle verantwortlich.
- Vorgesetzte stellen die Einhaltung dieser Weisung in ihrem Verantwortungsbereich sicher.
- Mitarbeitende setzen KI-Werkzeuge im Rahmen dieser Weisung eigenverantwortlich und sorgfältig ein.

Art. 21 Schulungspflicht

[1] Der Einsatz von KI-Werkzeugen für dienstliche Zwecke setzt den Besuch der obligatorischen Grundschulung sowie der wiederkehrenden Schulungen voraus.
[2] Die Schulungspflicht gilt für Mitarbeitende, denen vom Kanton IT-Geräte zur Verfügung gestellt werden und die KI-Werkzeuge nutzen.
[3] Die Schulungen sind auf die Rollen der Mitarbeitenden ausgerichtet. Für Vorgesetzte besteht ein eigenes Modul.

VIII. Verhältnis zu anderen Erlassen

Art. 22 Verhältnis zu bestehenden Grundlagen

[1] Diese Weisung konkretisiert das kantonale Datenschutzgesetz, das Amtsgeheimnis nach Artikel 27 der Personalverordnung und die Informatikweisungen; sie ersetzt diese nicht.
[2] Das Merkblatt zur Verwendung von generativen KI-Werkzeugen vom 12. Juli 2024 wird mit Inkrafttreten dieser Weisung aufgehoben.

Art. 23 Geltung für Gemeinden und Korporationen

Die Urner Gemeinden und Korporationen erhalten auf Wunsch Zugang zu den Schulungsinhalten und zur kantonalen KI-Knowledge Base, um sie für sich selber ebenfalls aufbauen zu können. Ihre organisationsrechtliche Eigenständigkeit bleibt gewahrt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Überprüfung und Weiterentwicklung

[1] Diese Weisung wird periodisch überprüft, insbesondere im Licht der Stellungnahme von privatim zum Einsatz öffentlicher KI-Tools in kantonalen Verwaltungen, der Umsetzung der KI-Konvention des Europarats und der Entwicklung des eCH-0272-Standards.
[2] Die Weisung wird erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten überprüft.
[3] Die KI-Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über das KI-Inventar und die Erfahrungen mit dieser Weisung.

Art. 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

[1] Diese Weisung tritt am 10. November 2026 in Kraft.
[2] Bis zum Entscheid des Regierungsrats über Microsoft Copilot und CMI KI+ gemäss Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 2026-365 gilt für diese Werkzeuge folgende Übergangsregelung:
a. Microsoft Copilot darf ausschliesslich für Informationen der Stufe Grün eingesetzt werden.
b. CMI KI+ darf nicht für den produktiven Einsatz verwendet werden.

BEHÖRDENSIEGEL DES KANTONS URI

04.11.2026 | SIEGEL